

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern Zentralfachverbände Regionale Handwerkskammertage Regionale Vereinigungen der Landesverbände Landeshandwerksvertretungen

Nachrichtlich:

Planungsgruppe Umwelt- und Energiepolitik Arbeitsgemeinschaft der Lebensmittelhandwerke Haus des Deutschen Handwerks Mohrenstraße 20/21 10117 Berlin www.zdh.de

Abteilung: Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik Ansprechpartner: Melanie Becker Tel.: +49 30 206 19-258 Fax: +49 30 206 19-59258 E-Mail: m.becker@zdh.de

Berlin, 25. März 2021

Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung

Zusammenfassung

Die Europäische Kommission hat Vektorgraphiken für die Kennzeichnung von Produkten i. S. d. Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennzV) veröffentlicht. Ab dem 3. Juli 2021 dürfen u. a. Getränkebecher ganz oder teilweise aus Kunststoff nur noch gekennzeichnet in Verkehr gebracht werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der EWKKennzV handelt es sich um eine Eins-zu-eins-Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 sowie Artikel 7 Absatz 1 und 3 der Richtlinie 2019/904/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt. Wir hatten Sie zuletzt mit dem Rundschreiben vom 11. Februar 2021 informiert.

Die Verordnung wurde mittlerweile im Bundestag beraten. Sie bedarf jedoch noch der Zustimmung des Bundesrates. Der Bundesrat wird sich mit der Verordnung voraussichtlich am 7. Mai 2021 befassen, sodass die Verordnung am 3. Juli 2021 in Kraft treten kann.

Bei der EWKKennzV geht es unter anderem um die Kennzeichnung von Einwegkunststoffgetränkebechern. Diese müssen ab dem 3. Juli 2021 gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung soll die Verbraucherinnen und Verbraucher darauf hinweisen, dass die genannten Produkte Kunststoff enthalten, welcher Entsorgungsweg zu vermeiden ist und welche Umweltfolgen eine unsachgemäße Entsorgung hat.



Dabei gibt es keine Schwellengrenze, sodass auch Becher mit einer Kunststoffbeschichtung unabhängig des Anteils der Beschichtung am Gesamtprodukt gekennzeichnet sein müssen.

Die Kennzeichnung muss ab dem 3. Juli 2021 bereits auf dem Getränkebecher vorhanden sein, bevor dieser in Verkehr gebracht wird. Für Handwerksbetriebe bedeutet das, dass beim Einkauf der Becher ab diesem Zeitpunkt darauf geachtet werden muss, dass eine Kennzeichnung auf dem Becher vorhanden ist. Bis zum 3. Juli 2022 kann die Kennzeichnung als Aufkleber, ab dem 4. Juli 2022 muss diese in gedruckter Form auf dem Becher existieren. Wenn Getränkebecher ohne Kennzeichnung vor dem 3. Juli 2021 erworben wurden, können diese aufgebraucht werden.

Die <u>Vektorgraphiken</u> für die Kennzeichnung der Produkte hat die Europäische Kommission nun veröffentlicht. Die genauen Vorgaben zur Kennzeichnung ergeben sich aus der <u>Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 der Europäischen Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung harmonisierter Kennzeichnungsvorschriften für in Teil D des Anhangs der EU-Richtlinie (EU) 2019/904.</u>

Weitere Informationen zur EWKKennzV können Sie auch auf einer vom Bundesumweltministerium eingerichteten FAQ-Liste einsehen:

https://www.bmu.de/faqs/einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung/

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Sebastian Schulte Geschäftsführer gez. Dr. Alexander Barthel Abteilungsleiter